

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den einfachen Bebauungsplan der Stadt Buchloe „Verkehrsfläche Gansbichlstraße“

Die Stadt Buchloe hat mit Beschluss vom 17.03.2026 den einfachen Bebauungsplan „Verkehrsfläche Gansbichlstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der einfache Bebauungsplan „Verkehrsfläche Gansbichlstraße“ in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass der einfache Bebauungsplan im Rahmen des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft.



Jedermann kann den einfachen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem einfachen Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, **in der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe -Bauamt-, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, Bauverwaltung, 1. OG, Zimmer Nr. 018** zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich ist der einfache Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung im Internet auf der Homepage der Stadt Buchloe (www.buchloe.de/rathaus-verwaltung/bauleitplanung) und im zentralen Internetportal des Landes Bayern (www.bauleitplanung.bayern.de) zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des einfachen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des einfachen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Buchloe geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene

Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Buchloe, den 24.04.2026

R. Pöschl

Robert Pöschl
Erster Bürgermeister

